

**Satzung
zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den Euro
(EUR-Anpassungssatzung)
der Stadt Alzey
vom 20.11.2001**

in Kraft getreten am 01.01.2002

Der Stadtrat hat auf Grund von § 24 Gemeindeordnung (GemO) am 19.11.2001 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Abgabensatzung Abwasserbeseitigung- und die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Abwasserbeseitigung vom 02.01.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1996

(auf Grund des § 24 GemO, des Kommunalabgabengesetzes, des Landesabwasserabgabengesetzes und des Landesgebührengesetzes)

§ 16 (Abwasserabgabe für Kleineinleiter) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996 = 30,00 DM,
ab 01.01.1997 = 35,00 DM,
ab 01.01.2002 = 17,90 EUR.

§ 19 (Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung und Abnahme von Entwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 wird in

Buchstabe a) die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20 EUR",
Buchstabe b) die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "40 EUR",
Buchstabe c) die Angabe "120,00 DM" durch die Angabe "60 EUR"
ersetzt.

in Absatz 3 wird in

Buchstabe a) die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125 EUR",
Buchstabe b) die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150 EUR",
Buchstabe c) die Angabe "500,00 DM" durch die Angabe "250 EUR"
ersetzt.

in Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "40 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 21.12.1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.09.1996

(auf Grund des § 24 GemO, des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des Kommunalabgabengesetzes)

§ 8 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Apparaten und Automaten nach § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät

- 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - 1.1 mit Gewinnmöglichkeit 122,71 EUR
 - 1.2 ohne Gewinnmöglichkeit 40,90 EUR

- 2 in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
 - 2.1 mit Gewinnmöglichkeit 30,68 EUR
 - 2.2 ohne Gewinnmöglichkeit 12,78 EUR

§ 10 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "0,60 Deutsche Mark" durch die Angabe "0,30 EUR" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Alzey über die Benutzung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung Alzey einschließlich der Stadtteile vom 22.07.1980

(auf Grund des § 24 GemO)

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünftausend EUR" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Alzey über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 03.08.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.1997

(auf Grund des § 24 GemO, des Landesstraßengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

§ 13 (Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "1.000 DM" durch die Angabe "500 EUR" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Alzey vom 20.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.1994

(auf Grund des § 24 GemO und des Bestattungsgesetzes)

§ 34 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "2.000 DM" durch die Angabe "1.000 EUR" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22.02.2000

(auf Grund des § 24 GemO, des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und des Kommunalabgabengesetzes)

§ 5 (Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren) wird wie folgt geändert:

in Absatz (6) Satz 3 wird die Angabe "5,- DM" durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt.

Im Kostenersatz- und Gebührenteil zur Satzung werden

in Allgemeines, letzter Satz, die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt.

in Abschnitt I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)
in Ziffer 2 die Angabe "25,- DM" durch die Angabe "12,78 EUR" ersetzt.

in Abschnitt II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

in Ziffer 1.1 die Angabe "80,- DM" durch die Angabe "40,90 EUR",
in Ziffer 1.2 die Angabe "300,- DM" durch die Angabe "153,40 EUR",
in Ziffer 1.3 die Angabe "800,- DM" durch die Angabe "409,00 EUR",
in Ziffer 1.4 die Angabe "330,- DM" durch die Angabe "168,70 EUR",
in Ziffer 1.5 die Angabe "500,- DM" durch die Angabe "255,70 EUR",
in Ziffer 1.6 die Angabe "80,- DM" durch die Angabe "40,90 EUR",
in Ziffer 2.1 die Angabe "930,- DM" durch die Angabe "475,50 EUR",
in Ziffer 2.2 die Angabe "250,- DM" durch die Angabe "127,80 EUR",
in Ziffer 2.3 die Angabe "300,- DM" durch die Angabe "153,40 EUR",
in Ziffer 2.4 die Angabe "720,- DM" durch die Angabe "368,10 EUR",
in Ziffer 2.5 die Angabe "575,- DM" durch die Angabe "294,00 EUR",
in Ziffer 2.6 die Angabe "155,- DM" durch die Angabe "79,30 EUR",
in Ziffer 2.7 die Angabe "155,- DM" durch die Angabe "79,30 EUR",
in Ziffer 2.8 die Angabe "90,- DM" durch die Angabe "46,00 EUR",
in Ziffer 2.9 die Angabe "70,- DM" durch die Angabe "35,80 EUR",
in Ziffer 3.1 die Angabe "70,- DM" durch die Angabe "35,80 EUR",
in Ziffer 3.2 die Angabe "100,- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 3.3 die Angabe "150,- DM" durch die Angabe "76,70 EUR",
in Ziffer 4.1 die Angabe "30,- DM" durch die Angabe "15,30 EUR" und
die Angabe "10,- DM" durch die Angabe "5,10 EUR",
in Ziffer 4.2 die Angabe "50,- DM" durch die Angabe "25,60 EUR",
in Ziffer 4.3 die Angabe "20,- DM" durch die Angabe "10,20 EUR",
in Ziffer 4.4 die Angabe "15,- DM" durch die Angabe "7,70 EUR",
in Ziffer 4.5 die Angabe "50,- DM" durch die Angabe "25,60 EUR",
in Ziffer 4.6 die Angabe "50,- DM" durch die Angabe "25,60 EUR" und
die Angabe "75,- DM" durch die Angabe "38,40 EUR",
in Ziffer 4.7 die Angabe "50,- DM" durch die Angabe "25,60 EUR",
in Ziffer 4.8 die Angabe "30,- DM" durch die Angabe "15,30 EUR" und

die Angabe "40,-- DM" durch die Angabe "20,50 EUR",

in Ziffer 4.9 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 4.10 die Angabe "30,-- DM" durch die Angabe "15,30 EUR",
in Ziffer 4.11 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10,20 EUR",
in Ziffer 4.12 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10,20 EUR" und
die Angabe "10,-- DM" durch die Angabe "5,10 EUR",
in Ziffer 4.13 die Angabe "50,-- DM" durch die Angabe "25,60 EUR" und
die Angabe "75,-- DM" durch die Angabe "38,40 EUR" und
die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 4.14 die Angabe "130,-- DM" durch die Angabe "66,50 EUR",
in Ziffer 5.1 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 5.2 die Angabe "300,-- DM" durch die Angabe "153,40 EUR",
in Ziffer 5.3 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 5.4 die Angabe "150,-- DM" durch die Angabe "76,70 EUR",
in Ziffer 5.5 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 5.6 die Angabe "1.000,-- DM" durch die Angabe "511,30 EUR",
in Ziffer 5.7 die Angabe "700,-- DM" durch die Angabe "357,90 EUR",
in Ziffer 5.8 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 5.9 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 5.10 die Angabe "300,-- DM" durch die Angabe "153,40 EUR",
in Ziffer 5.11 die Angabe "150,-- DM" durch die Angabe "76,70 EUR",
in Ziffer 5.12 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR"
ersetzt.

in Abschnitt IV. (Arbeiten am fremden Gerät und Ausrüstung)

in Ziffer 1.1 die Angabe "30,-- DM" durch die Angabe "15,30 EUR",
in Ziffer 1.2 die Angabe "45,-- DM" durch die Angabe "23,00 EUR",
in Ziffer 1.3 die Angabe "10,-- DM" durch die Angabe "5,10 EUR" und
die Angabe "15,-- DM" durch die Angabe "7,70 EUR" und
die Angabe "5,-- DM" durch die Angabe "2,60 EUR",
in Ziffer 1.4 die Angabe "120,-- DM" durch die Angabe "61,40 EUR",
in Ziffer 1.5 die Angabe "50,-- DM" durch die Angabe "25,60 EUR",
in Ziffer 2.1 die Angabe "15,-- DM" durch die Angabe "7,70 EUR",
in Ziffer 2.2 die Angabe "10,-- DM" durch die Angabe "5,10 EUR",
in Ziffer 2.3 die Angabe "8,-- DM" durch die Angabe "4,10 EUR",
in Ziffer 2.4 die Angabe "15,-- DM" durch die Angabe "7,70 EUR",
in Ziffer 2.5 die Angabe "15,-- DM" durch die Angabe "7,70 EUR",
in Ziffer 2.6 die Angabe "1,50 DM" durch die Angabe "0,80 EUR",
in Ziffer 2.7 die Angabe "10,-- DM" durch die Angabe "5,10 EUR",
in Ziffer 3.1.1 die Angabe "16,-- DM" durch die Angabe "8,20 EUR",
in Ziffer 3.1.2 die Angabe "14,-- DM" durch die Angabe "7,20 EUR",
in Ziffer 3.1.3 die Angabe "20,-- DM" durch die Angabe "10,20 EUR",
in Ziffer 3.1.4 die Angabe "25,-- DM" durch die Angabe "12,80 EUR",
in Ziffer 3.1.5 die Angabe "15,-- DM" durch die Angabe "7,70 EUR"
ersetzt.

in Abschnitt V. (Lehrgangs- und Beratungskosten)

in Ziffer 1 die Angabe "150,-- DM" durch die Angabe "76,70 EUR",
in Ziffer 2 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "51,10 EUR",
in Ziffer 3 die Angabe "120,-- DM" durch die Angabe "61,40 EUR"
ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Alzey vom 05.03.2001

(auf Grund des § 24 GemO, des Landesstraßengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

In der Anlage zur Satzung werden ersetzt

in der laufenden Nummer	Gebühr in DM		Mindest- gebühr DM		Gebühr in EUR		Mindest- gebühr EUR
	von	bis			von	bis	
1 die Angaben	10,--	20,--	20,--	durch die Angaben	5,00	10,00	10,00
2 die Angaben	15,--	30,--	-	durch die Angaben	7,50	15,00	-
3 a) die Angaben	2,--	10,--	20,--	durch die Angaben	1,00	5,00	10,00
3 b) die Angaben	3,--	15,--	20,--	durch die Angaben	1,50	7,50	10,00
4 die Angaben	10,--	20,--	20,--	durch die Angaben	5,00	10,00	10,00
5 a) die Angaben	2,--	-	20,--	durch die Angaben	1,00	-	10,00
5 b) die Angaben	3,--	-	20,--	durch die Angaben	1,50	-	10,00
6 die Angaben	150,--	600,--	-	durch die Angaben	75,00	300,00	-
7 die Angaben	2,--	10,--	20,--	durch die Angaben	1,00	5,00	10,00
8 die Angaben	5,--	15,--	20,--	durch die Angaben	2,50	7,50	10,00
9 die Angaben	8,--	15,--	20,--	durch die Angaben	4,00	7,50	10,00
10 die Angaben	8,--	15,--	20,--	durch die Angaben	4,00	7,50	10,00
11 die Angaben	1,--	2,--	20,--	durch die Angaben	0,50	1,00	10,00
12 a) die Angaben	8,--	15,--	20,--	durch die Angaben	4,00	7,50	10,00
12 b) die Angaben	10,--	30,--	30,--	durch die Angaben	5,00	15,00	15,00
13 die Angaben	10,--	30,--	30,--	durch die Angaben	5,00	15,00	15,00
14 die Angaben	8,--	15,--	20,--	durch die Angaben	4,00	7,50	10,00
15 die Angaben	5,--	15,--	20,--	durch die Angaben	2,50	7,50	10,00
16 die Angaben	1,--	5,--	10,--	durch die Angaben	0,50	2,50	5,00
17 a) die Angaben	10,--	60,--	-	durch die Angaben	5,00	30,00	-
17 b) die Angaben	5,--	20,--	-	durch die Angaben	2,50	10,00	-

Artikel 8

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Alzey vom 12.04.1999

(auf Grund des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes)

In § 5 Absatz 4 wird die Angabe "10.000,-- DM" durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Verleihung des Elisabeth-Langgässer-Literaturpreises vom 10.11.1986 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.05.1989

(auf Grund des § 24 GemO)

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe "15.000,-- DM" durch die Angabe "7.500 EUR" ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an Grundschulen der Stadt Alzey und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) durch die Stadt Alzey vom 06.06.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.1995

(auf Grund des § 24 GemO, des Kommunalabgabengesetzes, des Schulgesetzes und der Schulordnung)

Die Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes der Grundschule Albert-Schweitzer-Schule und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) durch die Stadt Alzey vom 27.09.1993 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Volkshochschule Alzey (VHS-Gebührenordnung) vom 27.04.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.05.1999

(auf Grund des § 24 GemO, des Kommunalabgabengesetzes und der Satzung der Volkshochschule Alzey)

In § 2 (Höhe der Teilnehmergebühr) werden ersetzt

in Absatz 1 die Angabe "100,-- DM" durch die Angabe "50 EUR",
in Absatz 2 die Angabe "50,-- DM" durch die Angabe "25 EUR".

Artikel 12

Änderung der Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.09.1995

(auf Grund des § 24 GemO, des Kommunalabgabengesetzes und des Landesgebührengesetzes)

In § 3 (Gebührenhöhe) werden ersetzt in

Buchstabe a) die Angabe "20.000,-- DM" durch die Angabe "10.000 EUR" und
die Angabe "30,-- DM" durch die Angabe "15 EUR",

Buchstabe b) die Angabe "20.000,-- DM" durch die Angabe "10.000 EUR" und
die Angabe "50,-- DM" durch die Angabe "25 EUR".

Artikel 13

Änderung der Satzung der Stadt Alzey zur Bewahrung des historisch gewachsenen Stadtbildes (Gestaltungssatzung) vom 02.07.1985

(auf Grund des § 24 GemO und der Landesbauordnung)

In Nr. 12. (Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln) werden ersetzt in

Nr. 12.1 die Angabe "50.000,-- DM" durch die Angabe "25.000 EUR",
Nr. 12.2 die Angabe "10.000,-- DM" durch die Angabe "5.000 EUR".

Artikel 14

Änderung der Satzung der Stadt Alzey zur Bewahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes (Gestaltungssatzung) für den Stadtteil Weinheim vom 19.10.1987

(auf Grund des § 24 GemO und der Landesbauordnung)

In Nr. 13. (Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln) werden ersetzt in

Nr. 13.1 die Angabe "100.000,-- DM" durch die Angabe "50.000 EUR",
Nr. 13.2 die Angabe "20.000,-- DM" durch die Angabe "10.000 EUR".

Artikel 15

Änderung der Satzung der Stadt Alzey zur Bewahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes (Gestaltungssatzung) für den Stadtteil Heimersheim vom 13.05.1998

(auf Grund des § 24 GemO und der Landesbauordnung)

In Nr. 13. (Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln) werden ersetzt in

Nr. 13.1 die Angabe "100.000,-- DM" durch die Angabe "50.000 EUR",
Nr. 13.2 die Angabe "20.000,-- DM" durch die Angabe "10.000 EUR".

Artikel 16

Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb gewerblicher Art Bäderbetrieb der Stadt Alzey vom 31.05.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2000

(auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 GemO und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung)

In § 3 (Stammkapital) wird die Angabe "Einhunderttausend DM" durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.

Artikel 17

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

55232 Alzey, 20.11.2001
Stadtverwaltung Alzey
Az.: 20/900-14
gez.: Knut Benkert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.